AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang | Wittmund, den 31. August 2001 | Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Sitzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige 45

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer 00

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung) 00

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuharlingersiel 00

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens 00

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 von Friedeburg / „Mickenbarg-Rußland“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB 00

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 von Horsten / „Horster Schweiz“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB 00

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Am Linienweg“ 00

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Linienweg“ 00

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches „Willmsfeld“ 00

Satzung der Samtgemeinde Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 00

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Esens 00

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehren in der Samtgemeinde Esens 00

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Esens 00

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr 00

Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige 00

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 2. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 13. März 1989 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 3. April 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 1. Juni 1999), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „975,- DM“ durch den Betrag „500,00 EUR“ ersetzt.
2. In Artikel I Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „100,00 DM“ durch den Betrag „55,00 EUR“ ersetzt.
3. In Artikel I Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag „1500 DM“ durch den Betrag „1.200,00 EUR“ ersetzt.
4. In Artikel II Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „30,- DM“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.
5. In Artikel II Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „30,- DM“ durch den Betrag „15,00 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 2. August 2001

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Groenhagen
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 2. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 27. November 1985 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 16. Dezember 1985) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Ziffer 1 wird der Betrag „45,- DM“ durch den Betrag „40,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 9 Ziffer 2 wird der Betrag „45,- DM“ durch den Betrag „40,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 9 Ziffer 3 wird der Betrag „15,- DM“ durch den Betrag „15,00 EUR“ ersetzt.
4. In § 9 Ziffer 4 wird der Betrag „12,- DM“ durch den Betrag „10,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „0,30 EUR“ und der Betrag „1,- DM“ durch den Betrag „0,60 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 2. August 2001

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Groenhagen

Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 2. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung) vom 29. Mai 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30. Juni 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt im Kurbezirk 1 je Tag:

   a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,70 EUR

   b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) 1,00 EUR.

   Der Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2 je Tag:

   c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,40 EUR

   d) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) 0,90 EUR.

2. § 4 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

   Der Saisonkurbeitrag im Kurbezirk 1 beträgt:

   a) für die in Abs. 2 unter a) genannten Personen 51,00 EUR

   b) für die in Abs. 2 unter b) genannten Personen 30,00 EUR.

3. § 4 Abs. 3 Satz 7 erhält folgende Fassung:

   Der Saisonkurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2:

   c) für die in Abs. 2 unter c) genannten Personen 42,00 EUR

   d) für die in Abs. 2 unter d) genannten Personen 27,00 EUR.

4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Für verlorengegangene Kurkarten / Saisonkurkarten können Ersatzkurkarten durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Neuharlingersiel e.V. gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR ausgestellt werden.

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 2. August 2001

Gemei

Neuharlingersiel

(L. S.) Groenhagen
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuharlingersiel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 2. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuharlingersiel vom 17. Juli 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 21 vom 15. November 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 1988 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 30. Dezember 1988), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchstabe a wird der Betrag „30,00 DM“ durch den Betrag „30,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 2 Buchstabe b wird der Betrag „60,00 DM“ durch den Betrag „40,00 EUR“ ersetzt.
3. In § 2 Buchstabe c wird der Betrag „90,00 DM“ durch den Betrag „50,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 2. August 2001

Gemeinde Neuharlingersiel

(L. S.) Groenhagen
Bürgermeister

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 25. 7. 2001 - Az.: 204.1-21101-62SGl - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 16. 5. 2001 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

68. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Stadt Esens
Darstellung einer Wohnbaufläche an der Rudolf-Eucken-Straße / Carl-Gittermann-Straße

Die Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes Esens wirksam.

Der Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1: 5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den 33 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von